

Zuchtreglement des SCHWEIZERISCHEN RASSECLUB PERRO DE AGUA ESPAÑOL (SPAEC)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) zum Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (ZRSKG) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (AB/ZRSKG)

INHALT

Α	bkürzu	ngen	3			
1	Einl	eitung	4			
2	Gru	Grundlage4				
3	Kör	Körbestimmungen				
	3.1	Voraussetzung zur Zuchtverwendung	4			
	3.2	Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	4			
	3.3	Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	4			
	3.4	Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung	5			
	3.5	Bestandteile der Zuchttauglichkeitsprüfung	5			
	3.6	Zuchtausschlussgründe	5			
	3.7	Formelles	6			
	3.8	Importtiere	6			
	3.9	Nachträglicher Zuchtausschluss	6			
	3.10	Körgebühren	7			
4	Zuchtbestimmungen					
	4.1	Paarungsvorschriften	7			
	4.2	Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Zuchttieren	7			
	4.3	Im Ausland stehende Deckrüden	7			
	4.4	Rassespezifische Paarungsbestimmungen	7			
	4.5	Inzestzucht	8			
	4.6	Künstliche Besamung				
	4.7	Formelles				
5	Der	Der Wurf				
	5.1	Aufzuchtort				
	5.2	Anzahl erlaubter Würfe				
	5.3	Anzahl Welpen pro Wurf	8			
	5.4	Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen				
	5.4.	5.4.1 Ammenaufzucht				
	5.5	Aufzuchtbedingungen	9			
6	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen		9			
	6.1	Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen	9			
	6.1.	1 Vorkontrollen in Zuchtstätten von Neuzüchterinnen und Neuzüchtern	9			
	6.2	Bestandteile der Kontrollen	9			
	6.3	Mindestanforderung an die Zuchtstätten	10			
	6.4	Retreuung	10			

	6.5	Е	Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrolle	10	
	6.6	ŀ	Kennzeichnung der Welpen	10	
6.7		F	Abgabe der Welpen	10	
7	A	dmi	ninistrative Verpflichtungen	11	
	7.1		Der Züchterin oder des Züchters	11	
	7.	.1.1	1 Meldung an die Zuchtwartin oder an den Zuchtwart	11	
	7.	1.2	2 Eintragung in das SHSB	11	
	7.2		Der Zuchtkommission	11	
	7.3		Der Zuchtwartin oder des Zuchtwarts des SPAEC	12	
8	0	rgai	anisation	12	
9	R	Rekurse			
10 Ausnahmeartikel			usnahmeartikel	12	
11 Sanktionen		13			
12		Ge	Sebühren	13	
1;	3	Än	nderungen der EZB	13	

ABKÜRZUNGEN

AKZVT ANIS DNA ED EZB FCI GV HD gPRA NAD SAVO SHSB SKG SPAEC ZRSKG AB/ZRSKG ZK	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz Animal Identity Service Desoxyribonukleinsäure (Trägerin der Erbinformationen) Ellbogengelenkdysplasie Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen Fédération Cynologique Internationale Generalversammlung Hüftgelenksdysplasie generalisierte Progressive Retina Atrophie Neuroaxonale Dystrophie Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists Schweizerisches Hundestammbuch Schweizerische Kynologische Gesellschaft Schweizerische Perro de Agua Español Club Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG Zuchtkommission

1 **EINLEITUNG**

Dieses Reglement bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Perro de Agua Español in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassenstandard (Nr. 336).

Dieses Reglement ist eine Ergänzung zum Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (ZRSKG) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (AB/ZRSKG).

Hundezucht braucht fachliche Kenntnisse, Zeit, Platz, Geduld und Liebe zum Tier. Keine dieser Voraussetzungen darf von der Züchterin oder vom Züchter vernachlässigt werden.

2 **GRUNDLAGE**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchterinnen und Züchter von Perros de Agua Español mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, alle Deckrüdenbesitzerinnen und Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Schweizerischen Rasseclub Perro de Agua Español (SPAEC) hat sowie alle Clubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SPAEC als Mitglied angehören oder nicht.

3 KÖRBESTIMMUNGEN

3.1 Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Wird mit einem Perro de Agua Español (Spanischen Wasserhund) gezüchtet, muss er dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr. 336) in hohem Masse entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

3.2 ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

Die ZTP oder Ankörung ist für alle Perros de Agua Español, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.3 ZULASSUNG ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

- a) Das Mindestalter zur Vorführung eines Perro de Agua Español an einer ZTP beträgt 18 Monate.
- b) Importierte Hunde müssen vorgängig von der rechtmässigen Eigentümerin oder vom rechtmässigen Eigentümer ins SHSB eingetragen werden.
- c) Die ZTP soll in einer geeigneten Umgebung stattfinden. Der Hund darf weder durch Krankheit noch Halterinnen- oder Halterwechsel behindert sein. (Hitzige Hündinnen werden am Schluss beurteilt).
- d) Für die Teilnahme an der ZTP ist der Perro de Agua Español schriftlich bei der Zuchtwartin oder beim Zuchtwart anzumelden, unter Beilage von:
 - o einer Kopie der Abstammungsurkunde,
 - o des Attests von Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellbogengelenkdysplasie (ED),
 - des Goniodysplasie-Attests.
 - o des DNA-Tests für generalisierte Progressive Retina Atrophie (gPRA),
 - o des DNA-Tests für Neuroaxonale Dystrophie (NAD),
 - o des ausgefüllten Formulars für die Blutdatenbank.
- e) An die ZTP sind die Abstammungsurkunde, das HD-/ED-Attest und das gPRA-Attest im Original mitzubringen.

- f) Für das Röntgen von HD und ED muss der Hund das Alter von 15 Monaten erreicht haben. Die Atteste sind von der Tierklinik Zürich oder dem Tierspital Bern zu erstellen und können nur einmal erstellt werden. Zur Zucht zugelassene HD-Grade siehe 4.4. Rassespezifische Paarungsbestimmungen.
- g) Am Tag der ZTP muss das Haarkleid des Hundes eine Länge aufweisen, die eine Beurteilung der Haarqualität ermöglicht.
- h) Das Blut aller Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, muss bei dem vom Club bestimmten DNA-Labor abgegeben und gespeichert werden und es ist ein gPRA-Gentest durchzuführen. Das DNA-Attest sowie das offizielle Ergebnis des gPRA-Gentests sind zusammen mit den anderen Attesten vor der ZTP der Zuchtwartin oder dem Zuchtwart vorzulegen.
 - a. Die Blutabnahme kann bei jeder Tierärztin oder bei jedem Tierarzt erfolgen, die Adresse des vom Club bestimmten DNA-Labors ist bei der Zuchtwartin oder beim Zuchtwart anzufordern.
 - b. Das Augenattest muss von einer von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Fachperson für Augenkrankheiten ausgestellt sein.

3.4 HÄUFIGKEIT UND DURCHFÜHRUNG DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

- a) Die Zuchtwartin oder der Zuchtwart organisiert mindestens eine ZTP pro Jahr.
- b) Die ZTP sind mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Organen der SKG anzukündigen.

3.5 BESTANDTEILE DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

Die ZTP besteht aus zwei Teilprüfungen:

- a) Verhaltensbeurteilung: Die Verhaltensbeurteilung wird von einer von der SKG anerkannten Wesensrichterin oder von einem von der SKG anerkannten Wesensrichter vorgenommen. Geprüft wird in friedlicher Situation. Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein.
- b) Formwertbeurteilung: Die Formwertbeurteilung wird von einer von der SKG anerkannten Ausstellungsrichterin oder von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen.

3.6 ZUCHTAUSSCHLUSSGRÜNDE

- a) Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die dem Rassestandard nicht in hohem Masse entsprechen.
- b) Fehler, die den Perro de Agua Español in jedem Falle von der Zucht ausschliessen sind:
 - a. Vor- oder Rückbiss und andere Kieferanomalien,
 - b. Glattes oder gewelltes Haar,
 - c. Fehlfarben,
 - d. Albinismus,
 - e. Fangzähne und Reisszähne müssen in jedem Fall vorhanden sein. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Zähne fehlen.
 - f. Kryptorchismus, ein- oder beidseitig,
 - g. Entropium, Ektropium,
 - h. Taubheit oder Blindheit,
 - i. Erbfehler wie Epilepsie, gPRA, etc.
 - j. HD über Grad C, ein- oder beidseitig,
 - k. ED über Grad 1 ein- oder beidseitig,
 - I. Operative Exterieur-Korrekturen,
 - m. Verhaltensfehler wie beispielsweise Nervosität, Aggressivität, Ängstlichkeit.
 - n. Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung wegen z.B. Nervosität, Aggressivität oder übermässiger Ängstlichkeit.
 - o. Goniodysplasie hochgradig,
 - p. Genetischer Träger von NAD.

3.7 FORMELLES

Jeder Perro de Agua Español wird von einer von der SKG anerkannten Wesensrichterin oder einem von der SKG anerkannten Wesensrichter (Körrichter), im Beisein der Zuchtwartin oder des Zuchtwartes oder eines Mitgliedes der Zuchtkommission (ZK), auf die Zuchttauglichkeit geprüft. Für jeden vorgeführten Hund ist ein Bericht (Körschein) zu erstellen. Dieser soll die Vorzüge und Nachteile klar zum Ausdruck bringen, so dass die Wahl des Deckpartners erleichtert wird oder der Grund des Zuchtausschlusses daraus ersichtlich ist. Der Körschein wird dreifach ausgestellt und von der Wesensrichterin oder dem Wesensrichter, der Formwertrichterin oder dem Formwertrichter und der Zuchtwartin oder dem Zuchtwart unterzeichnet: Das Original erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes und eine Kopie geht an die ZK.

Resultat der Zuchttauglichkeitsprüfung:

Der geprüfte Hund kann in der ZTP folgende Resultate erreichen:

- a) Zur Zucht zugelassen,
- b) Zurückgestellt,
- c) Zur Zucht nicht zugelassen,
- d) Mit Einschränkung zur Zucht zugelassen (siehe 4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen),
- e) Für einen Probewurf mit Nachkontrolle zugelassen.

Das definitive Resultat der ZTP wird nach Ablauf der Rekursfrist von der Zuchtwartin oder vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mit Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Die zur Zucht zugelassenen Tiere werden der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt. Wird ein Perro de Agua Español auf bestimmte Zeit zurückgestellt, so kann der Hund nach Ablauf der Frist ein zweites und letztes Mal an einer ZTP vorgeführt werden.

3.8 IMPORTTIERE

Importhunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen sind, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz nochmals an einer ZTP vorgestellt werden.

Ausnahmen:

- 1) Eine trächtig importierte Hündin wird ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden verfügen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder des angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht zugelassen sind. Im Übrigen gelten die in Art. 3.2.6 des ZRSKG genannten Bestimmungen.
- 2) Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin eine ZTP bestehen.
- 3) Dieselbe Hündin kann nur einmal trächtig importiert werden.
- 4) Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen sind und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land der Eigentümerin oder des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten (Datum siehe Deckbescheinigung SKG) nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz zur Zucht eingesetzt werden. Bleibt der Rüde definitiv in der Schweiz, muss er die Zuchtbestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllen.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss

Angekörte Hunde, bei deren Nachkommen nachgewiesenermassen genetisch bedingte Fehler oder Krankheiten auftreten (z.B. gPRA, Epilepsie), können auf Antrag der Zuchtwartin oder des Zuchtwarts von der ZK des SPAEC von einer weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für Zuchthunde, bei welchen Defekte oder Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, von denen feststeht, dass sie vererbt werden. Diese können auf Antrag der Zuchtwartin oder des Zuchtwarts von der ZK von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid wird von der ZK gefällt und der Eigentümerin oder dem Eigentümer klar begründet per eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Während der Rekursfrist darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Abkörung wird nach dem Ablauf der Rekursfrist auf dem Körschein und der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt.

3.10 KÖRGEBÜHREN

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zugelassen wird.

4 ZUCHTBESTIMMUNGEN

4.1 Paarungsvorschriften

Es dürfen nur angekörte Rüden und Hündinnen zur Zucht verwendet werden. Das Mindestalter für eine Erstbelegung beträgt 18 Monate. Hündinnen, die das 8. Altersjahr vollendet haben (massgebend ist das Deckdatum) dürfen nur nach schriftlicher tierärztlicher Empfehlung und mit Bewilligung der ZK für einen zusätzlichen Wurf verwendet werden. Ein entsprechendes Gesuch, unter Beilage der Abstammungsurkunde und des tierärztlichen Zeugnisses, ist 4 Wochen vor der geplanten Belegung einzureichen. Nach Erreichen des 9. Altersjahres (9. Geburtstag) erlischt die Zuchtzulassung für eine Hündin definitiv. Hündinnen, die bis zum Alter von 5 Jahren nicht zur Zucht verwendet wurden, dürfen nicht mehr belegt werden.

Das Mindestzuchtalter für Rüden ist 18 Monate. Rüden werden pro Kalenderjahr für 5 erfolgreiche Deckakte zugelassen (einschliesslich solcher im Ausland).

4.2 VERPFLICHTUNG DER EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMER VON ZUCHTTIEREN

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben sich vor der Paarung der Zuchttiere gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und eines gültigen Körscheines des SPAEC zu vergewissern.

4.3 IM AUSLAND STEHENDE DECKRÜDEN

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich die oder der in der Schweiz wohnhafte Hundehalterin oder Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Zudem muss er die gesundheitlichen Bedingungen gemäss Art. 3 Körbestimmungen des SPAEC erfüllen. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet. Dies gilt auch bei künstlicher Besamung. Ausländische Deckrüden dürfen keine nach den vorliegenden Kör- und Zuchtbestimmungen ausschliessende Fehler aufweisen.

4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

- a) Mindestens ein Zuchtpartner muss ein vollständiges Gebiss aufweisen.
- b) Hunde mit angeborener Stummelrute dürfen nicht untereinander gepaart werden.
- c) Hunde mit HD C müssen in Verhaltens- und Formwertbeurteilung das höchstmögliche Resultat erreichen.
- d) Hunde mit HD C dürfen nur mit HD A-Hunden gepaart werden.
- e) Schweizer Zuchthunde müssen auf gPRA kontrolliert sein. Dies muss über einen PRA-Gentest nachgewiesen sein. (Siehe 3.3 Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung). Hunde, bei denen das PRA Gentestergebnis «carrier» (Träger) oder «affected» (erkrankt) zeigt, dürfen nur mit Zuchtpartnern, deren Gentest das Ergebnis "normal/clear" (frei) ergibt, verpaart werden.

- f) Bei ausländischen Zuchtrüden muss, wenn kein PRA-Gentest vorliegt, ein von einer von der Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists (SAVO) anerkannten Fachperson für Augenkrankheiten ausgestellter PRA-Test vorliegen. Der Test darf nicht älter als 1 Jahr sein. Wenn kein PRA-Gentest vorliegt, darf die Verpaarung nur mit Hündinnen stattfinden, die beim PRA-Gentest das Ergebnis «normal/clear» (frei) vorweisen können.
- g) Hunde mit leichter oder mittelgradiger Goniodysplasie dürfen nur mit Goniodysplasie-freien Hunden verpaart.
- h) Bei ausländischen Zuchtrüden muss ein Goniodysplasie-Test vorliegen.

4.5 INZESTZUCHT

Paarungen zwischen Vollgeschwistern, Vater/Tochter oder Mutter/Sohn, sind nicht gestattet.

4.6 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt und sollte mit der ZK vorgängig besprochen werden. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf hervorgebracht haben.

4.7 FORMELLES

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheitsgemäss und datumsgetreu angegeben und von den Halterinnen oder Haltern der beiden Zuchtpartner durch ihre jeweilige Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie muss der Zuchtwartin oder dem Zuchtwart des SPAEC innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden.

5 DER WURF

5.1 AUFZUCHTORT

Würfe sind beim Inhaber des Zuchtrechtes aufzuziehen. Abweichungen erfordern eine Bewilligung des SPAEC. Das Gesuch muss vor der Belegung der Hündin schriftlich bei der Zuchtwartin oder beim Zuchtwart eingereicht werden.

5.2 ANZAHL ERLAUBTER WÜRFE

Mit einer Hündin dürfen höchstens 2 Würfe in 2 Kalenderjahren gezüchtet werden (massgebend ist dabei das Wurfdatum). Als Wurf gilt eine Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden oder der Wurf aus einem unbeabsichtigten Deckakt stammt (Mischlinge).

5.3 ANZAHL WELPEN PRO WURF

Aus einem Wurf können alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht, die mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.4 AUFZUCHTARTEN BEI MEHR ALS ACHT WELPEN

Alle Würfe über 8 Welpen müssen der Zuchtwartin oder dem Zuchtwart innerhalb von 2 Tagen gemeldet und es muss die vorgesehene Aufzuchtart mitgeteilt werden. Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen, muss in geeigneter Weise zugefüttert werden: entweder mit Hilfe einer Amme oder indem die Züchterin oder der Züchter geeignete Welpennahrung verabreicht.

5.4.1 Ammenaufzucht

Die Welpen sind frühestens am 2. und spätestens am 5. Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll derjenigen der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, bestehend aus Welpen des eigenen und Welpen aus höchstens einem fremden Wurf. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 4 Wochen zurückgebracht werden. Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen Züchterin oder Züchter des Wurfes und Eigentümerin oder Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei eventuellem Tod der Amme oder der Welpen.

5.5 AUFZUCHTBEDINGUNGEN

Werden mehr als 8 Welpen von einem Wurf aufgezogen, ist der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten ab Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum einzuräumen. Eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen in den ersten 4 Wochen ist unerlässlich. Die Kontrolldaten sind schriftlich festzuhalten und bei der Wurfkontrolle vorzulegen. Zeigt sich die Milchleistung als ungenügend, muss in jedem Fall, auch bei weniger als 8 Welpen, mit geeigneter Welpennahrung zugefüttert werden.

6 ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

6.1 ANZAHL UND ZEITPUNKT DER KONTROLLEN

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch die Zuchtwartin oder den Zuchtwart oder einen durch den Vorstand eingesetzten Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur in Bezug auf die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie den Pflegezustand der Welpen und aller weiterer Hunde kontrolliert. Anfängerzüchterinnen und -züchter werden häufiger besucht, mindestens bei den ersten drei Würfen. Würfe mit mehr als 6 Welpen müssen immer kontrolliert werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle erfolgt innerhalb der ersten zwei Lebenswochen der Welpen. Bei jedem Besuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von der Züchterin oder vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Die Züchterin oder der Züchter erhält davon das Original. Der SPAEC behält sich das Recht vor, zusätzliche oder unangemeldete Zuchtstättenkontrollen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Anforderungen der Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB) und des ZRSKG eingehalten werden.

6.1.1 Vorkontrollen in Zuchtstätten von Neuzüchterinnen und Neuzüchtern

Bevor eine Neuzüchterin oder ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss sie oder er die Zuchtstätte von einem Mitglied der ZK des SPAEC kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchterinnen und Züchter, die schon mit einer anderen Rasse gezüchtet haben, für Züchterinnen und Züchter, bei denen der letzte Wurf fünf oder mehr Jahre zurückliegt, oder bei der Verlegung der Zuchtstätte. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.

6.2 Bestandteile der Kontrollen

Bei einer Kontrolle werden jeweils die Aufzucht und die Haltung aller im Eigentum der Züchterin oder des Züchters stehenden Hunde begutachtet. Darüber wird ein schriftliches Protokoll abgefasst, das von der Züchterin oder vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist.

Die Züchterin oder der Züchter erhält das Original des Protokolls. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Anforderungen der EZB und des ZRSKG eingehalten werden.

6.3 MINDESTANFORDERUNG AN DIE ZUCHTSTÄTTEN

- Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht und Hörweite der Wohnung der Züchterin oder des Züchters, verfügen.
- Das Züchten in Etagenwohnungen und auf Balkonen, ohne freien Auslauf, ist nicht gestattet.
- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert bewegen zu können. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.
 Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.
- Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein.
 Für Winterwürfe oder bei Bedarf ist eine Heizmöglichkeit Voraussetzung.
- Von der 3. Lebenswoche an muss die Unterkunft der Welpen um einen Spielraum von mindestens 10 m2 erweitert werden, sofern dieser Raum nicht schon bei der Geburt vorhanden ist.
- Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal (Mindestmass 40 m²) im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Dieser sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund wie Gras, Sand oder Kies bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen. Dessen Boden muss gegen Nässe und Kälte isoliert sein, damit sich die Welpen im Trockenen ausruhen können.
- Die Umzäunung des Areals muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

6.4 BETREUUNG

Die Züchterin oder der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich und jederzeit menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden (drei Stunden bei Würfen ab 8 Welpen) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen. Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus!

6.5 BEANSTANDUNGEN BEI ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird der Züchterin oder dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) und beim SHSB eine kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch eine Zuchtstättenberaterin oder einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

6.6 Kennzeichnung der Welpen

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mit einem Mikrochip versehen werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen der ANIS (Animal Identity Service) und der SKG müssen eingehalten werden.

6.7 ABGABE DER WELPEN

Die Welpen dürfen frühestens ab dem Alter von 64 Tagen abgegeben werden. Dabei müssen sie regelmässig entwurmt worden sein, einen implantierten Mikrochip tragen und die kombinierte Schutzimpfung erhalten haben. Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG (oder einem Vertrag gleichen Inhalts) abgegeben werden.

Die Implantation des Mikrochips darf, gemäss Artikel 17 der aktuell gültigen Tierseuchenverordnung (SR 916.401), nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die Originalabstammungsurkunde, das Impfzeugnis, eine Aufzuchtanleitung, eine Bestätigung der Amicus-Datenbank und ein Formular für die Beitrittserklärung zum SPAEC sind jeder neuen Eigentümerin und jedem neuen Eigentümer von der Züchterin oder vom Züchter unentgeltlich abzugeben.

7 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

7.1 DER ZÜCHTERIN ODER DES ZÜCHTERS

Neuzüchterinnen und Neuzüchter sind verpflichtet, vor dem Belegen einer Hündin einen SKG anerkannten Basiskurs über Hundezucht zu belegen. Falls zwischen Ankörung und Wurf kein anerkannter Kurs angeboten wird, ist die Züchterin oder der Züchter verpflichtet, sich das Wissen anders zu beschaffen und den Basiskurs beim nächsten möglichen Termin nachzuholen. Aktive Züchterinnen und Züchter sind verpflichtet sich regelmässig, mindestens alle 3 Jahre, weiterzubilden.

7.1.1 Meldung an die Zuchtwartin oder an den Zuchtwart

- Die erste Kopie der Deckbescheinigung (offizielles SKG-Formular) ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt an die Zuchtwartin oder an den Zuchtwart zu senden.
- Die vom Club abgegebene Wurfmeldekarte ist innerhalb von acht Tagen ab Wurfdatum mit Angaben aller lebenden und toten Welpen, der Elterntiere sowie Farbe und Geschlecht der Welpen an die Zuchtwartin oder den Zuchtwart zu senden.
- Die Züchterin oder der Züchter ist verpflichtet alle Todesfälle und Krankheiten ihrer oder seiner Zuchttiere der ZK zu melden.
- Die Züchterin oder der Züchter ist verpflichtet, ein Wurftagebuch zu führen. Dieses ist anlässlich der Wurfkontrolle vorzuweisen.

7.1.2 Eintragung in das SHSB

Um die Eintragung des Wurfes in das SHSB und die Anfertigung der Abstammungsurkunden bei der SKG zu beantragen, sind zudem innerhalb vier Wochen ab Wurfdatum folgende Dokumente an die Zuchtwartin oder den Zuchtwart zu senden:

- Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular), vollständig ausgefüllt und einwandfrei lesbar.
- Original-Deckbescheinigung (offizielles SKG-Formular).
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin.
- Kopie der gültigen gPRA-Atteste von Mutterhündin und Vaterhund.
- Kopie des gültigen Mitgliederausweises einer SKG-Sektion, sofern vorhanden.
- Bei ausländischen Vatertieren Kopie der Abstammungsurkunde und Zuchtzulassung des betreffenden Landes.
- Wenn möglich, Meldung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer (Formular der SKG).
- Kopie der Quittung f
 ür bezahlte Welpengeb
 ühren an den SPAEC.

Fehlen Unterlagen oder sind die ausgefüllten Formulare nicht einwandfrei lesbar, werden die von der SKG verlangten Unterlagen erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

7.2 DER ZUCHTKOMMISSION

- Organisation der Ankörungen.
- Aufbieten der Ausstellungsrichterinnen und -richter und der Wesensrichterinnen und -richter für Ankörungen,
- Entscheide über Gesuche,
- Anträge an den Vorstand,
- Abkörungen / Nachkörungen.

7.3 DER ZUCHTWARTIN ODER DES ZUCHTWARTS DES SPAEC

Die Zuchtwartin oder der Zuchtwart ist verpflichtet:

- eingegangene Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,
- sich zu vergewissern, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Sie oder er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel. Die Wurfmeldungen sind zusammen mit den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Auf der Meldekarte werden die bereits feststehenden Zusatzangaben (Farbe, HD) vermerkt.
- zur Zuchtbuchführung und -auswertung,
- zur Buchführung der Gebühren,
- zur Anwesenheit bei Zuchttauglichkeitsprüfungen,
- den Kontakt mit den Züchterinnen und Züchtern aufrecht zu erhalten und sie fachgerecht zu beraten.
- die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss dem SPAEC Formular durchzuführen,
- Meldung an den Vorstand zu geben beim Feststellen von Verstößen gegen die EZB.

8 ORGANISATION

Die Betreuung des Zuchtwesens des SPAEC, insbesondere die Organisation der ZTP, obliegt der oder dem von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Zuchtwartin oder Zuchtwart. Der Zuchtwartin oder dem Zuchtwart zur Seite stehen die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder der ZK.

Die Richterinnen oder die Richter für eine ZTP werden durch die ZK bestimmt. Die Zuchtwartin oder der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstands.

9 REKURSE

Gegen Entscheide der Körrichterinnen oder der Körrichter oder der ZK kann innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand des SPAEC Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem SPAEC ein Kostenvorschuss von CHF 100.00 zu überweisen, welcher bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird, andernfalls der Clubkasse zusteht.

Der SPAEC-Vorstand entscheidet endgültig.

Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid einer Körrichterin oder eines Körrichters eingereicht, so muss der betroffene Hund zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen ZTP. Diese Neubeurteilung muss durch eine andere Körrichterin oder einen anderen Körrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieser EZB Formfehler begangen worden, so steht gegen den Entscheid des SPAEC-Vorstandes der oder dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 4.7 ZRSKG).

10 AUSNAHMEARTIKEL

Der Vorstand des SPAEC kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG sowie dem SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

11 SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen die vorliegenden EZB und / oder das ZRSKG, werden vom Vorstand des SPAEC beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbare(n) Person(en) beantragt.

12 GEBÜHREN

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (Körgebühr),
- Welpengebühr,
- Nachkontrollen von Wurf- und Zuchtstätten bei Beanstandungen.

Die genannten Gebühren werden zweckgebunden weiterverwendet und sind von der Generalversammlung festzulegen. Nichtmitglieder bezahlen die doppelten Gebühren. Die Körgebühren müssen auch für zurückgestellte oder nicht angekörte Hunde bezahlt werden.

13 ÄNDERUNGEN DER EZB

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dieser Zucht- und Körbestimmungen müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Schweizerischer Rasseclub Perro de Agua Español

Das vorliegende Zuchtreglement wurde von der 18. ordentlichen Generalversammlung 2022 des Schweizerischen Rasseclub Perro de Agua Español am 27. März 2022 in Brittnau genehmigt und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Es tritt 20 Tage nach Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der Webseite des SPAEC (perro-club.ch) in Kraft.

Präsidentin

Murial Hillbrupper

Zuchtwartin

Maria Halffler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom

Präsidentin AKZVT/

Hansueli Beer

Zentralpräsident SKG

Zentralpräsident der SKG

Präsidentin AKZVT